



Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung von Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit in den Jahren 2017–2020

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 4 des Bundesgesetztes vom 19. Dezember 2003²
über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 17. Februar 2016³,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Weiterführung der Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit wird ein Rahmenkredit von 230 Millionen Franken für eine Laufzeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² SR 193.9

³ BBl 2016 2333

